

zu Verwaltung der Montierungs-Cassa verordnete Commission, sorgfältige Rechnung führen.

3. Von Vergehungen höherer Art aber, sind die Herren Quartierhauptleute verpflichtet, der Militär-Commission ungesäumte Anzeige zu machen, und die Verfügung derselben zu gewärtigen.

4. Gegenwärtiger Beschluß wird der Militär-Commission, zur Vollziehung und Bekanntmachung, zugestellt.

### Polizey-Verordnung vom 25sten Februar 1806, wegen des Giftverkaufs.

**W**ir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich, entbieten allen unsern getreuen und lieben Kantonsbewohnern unsern freundlichen Gruss, und geben ihnen hiermit zu vernehmen, daß Wir es nothwendig und den Zeitumständen angemessen gefunden haben, das ehemalige Gift-Mandat, mit Hinsicht auf seither gemachte Erfahrungen, zu erneuern. Nach eingeholtem Gutachten unserß Sanitäts-Collegii verordnen Wir daher nachfolgendes:

§. 1. Der eigentliche Giftverkauf im Großen, besonders aber im Detail, ist jedermann, und

namentlich allen Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Materialisten gänzlich verboten. Nur allein gelernten Apothekern ist es erlaubt, in ihren anerkannten Offizinen Gift und Giftwaaren, unter folgenden Einschränkungen zu verkaufen:

§. 2. Als directe, oder unmittelbare Gifte werden nachfolgende angesehen: Alle Arten Arsenik, Opoperment, Rauschgels, der Kobalt oder sogenannte Fliegenstein, ätzender Sublimat, weißer und rother Präcipitat in Substanz, — überhaupt alles Mäuse-, Ratten-, Wanzen- und Fliegengift, in trockner oder nasser Gestalt, und namentlich auch die sogenannten Mauszeitlein.

§. 3. Alle diese Giftarten sollen abgesondert von den übrigen Medizinal- und andern Waaren sorgfältig unter dem Schlüssel aufbewahrt, und darauf gesehen werden, daß arsenikalische und Quecksilbergifte nicht unter und neben einander gestellt, sondern beyde, nebst ihren, zu jedem besonders zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, an Mörsern, Waagschaalen, Löffeln u. s. w. in abgesonderten Räumen aufbewahrt werden.

§. 4. Der Detailverkauf von dergleichen Giftwaaren soll nur allein durch den Herrn der Apotheck, oder, unter seiner Verantwortlichkeit, durch einen von ihm eigens hiezu ausgewählten Sachkundigen, unter den anzuzeigenden Bestimmungen, besorgt werden können.

§. 5. Bedarf jemand auf der Landschaft einer solchen Giftwaare, so soll er sich zuerst dafür bey seinem Herrn Pfarrer melden, der ihm, wenn er überzeugt ist, es ohne Gefahr thun zu können, einen Schein ausfertigt, worin das Bedürfniß des Petenten, und daß man es ihm ohne Besorgniß verabsolgen dürfe, angemerkt ist. In den Städten Zürich und Winterthur werden diese Scheine unmittelbar von den Herren Bezirksärzten ausgefertigt.

§. 6. Der, von den Herren Pfarrern ausgefertigte Schein wird dem Bezirksarzt desjenigen Ortes vorgelegt, in welchem man die Giftwaare aus einer selbst beliebigen Apotheke kaufen will, und von diesem aufbehalten, numerlert, und in ein Protokoll eingetragen; dagegen aber dem Ueberbringer ein gedruckter, ebenfalls numerlert Schein eingehändigt, in welchem, neben dem Namen und Wohnort des Verkäufers, die Art des abzuliefernden Gifts, das Quantum desselben, der Gebrauch, den der Empfänger davon zu machen, und die Apotheke, aus welcher er es zu kaufen gedenkt, genau und deutlich bemerkt seyn sollen.

Für jeden solcher Gestalt ausgestellten Schein, hat der ausfertigende Bezirksarzt von der Person, die das Gift begehrt, 2 fl. zu beziehen.

§. 7. Kein Apotheker darf ohne einen solchen, von dem betreffenden Bezirksarzt ausgefertigten,

gedruckten, oder, in Folge des S. 5. unmittelbar ausgestellten Bewilligungs-Scheine, Gift an Partikularen verabfolgen lassen.

S. 8. Die, von dem Bezirksarzt ausgestellten Giftscheine selbst müssen in der Apotheke nummeriert, sorgfältig aufbewahrt, und hinten auf dem Scheine der Name des Empfängers, des Boten, Diensthotten, oder überhaupt desjenigen, der das Gift wirklich aus der Apotheke abholt, genau bemerkt werden.

S. 9. Alljährlich im März sollen die, von den Herren Pfarrern, und von den Herren Bezirksärzten in Zürich und Winterthur, über die von ihnen unmittelbar ausgefertigten Scheine geführten Verzeichnisse, die gesammelten Scheine, und das Protokoll der betreffenden Herren Bezirksärzte über die von ihnen gegen die Atteste der Herren Pfarrer, ausgestellten gedruckten Scheine, samt den von den Apothekern gesammelten Scheinen, dem Sanitäts-Collegio eingegeben, von einer Commission desselben untersucht und controlirt, auch ihre allfälligen Bemerkungen dem gesammten Sanitäts-Collegio hinterbracht werden.

S. 10. Auf solche Scheine hin soll die Giftwaare nicht anders, als in doppelten papiernen Capseln, deren jede mit Bindfaden umwunden, mit dem, deutlich, und mit deutscher Kanzley-schrift geschriebenen Worte: Gift, bezeichnet,

und jede, noch neben dem, verſchlet ſeyn muß, verabſolgt werden.

§. 11. Wenn aber öffentlich accreditirte und anerkannte Aerzte, Wundärzte, examinirte und patentirte Viehärzte, Gift zu arzneulichem Gebrauche aus den Apotheken verlangen, ſo darf ihnen dieſes auf ihre alleinige, dem Apotheker bekannte Unterſchrift, jedoch nur wenn ſie das Gift perſönlich ſelbſt abholen, im Fall aber letzteres nicht geſchieht, ebenfalls nur gegen einen Schein des Herrn Bezirksarzts des Orts, wo die Apotheke liegt, unter der, im §. 10. anbefohlenen Vorſicht, zu ihrem eigenen Gebrauche und unter ihrer Verantwortlichkeit aushingegeben werden; jedoch ſoll, im erſtern Fall, ihr eigenhändig ausgeſtellter Schein von dem Apotheker eben ſo, wie die Scheine der Bezirksärzte, aufbewahrt und nummertert werden.

§. 12. Leuten aus andern Cantonen, und Fremden überhaupt, darf im Handverkauf, ebenfalls kein Gift anders gegeben werden, als auf einen, von ihrer Regierung ausgefertigten und geſiegelten, von dem betreffenden Bezirksarzt unſers Cantons viſirten Schein.

§. 13. Alles Stampfen oder Mahlen von Giften iſt in Privathäuſern gänzlich verboten, und ſollen ſich die Herren Apotheker und Fabrikanten nur allein der, der Aufſicht und Viſitation

des Sanitäts-Collegii unterworfenen öffentlichen Giftstampfmühlen, nach den daselbst bestehenden Vorschriften, bedienen können.

§. 14. Jeder Arzt, Wundarzt, Apotheker, Thierarzt, Fabrikant, Künstler oder Handwerker, der zu seinem Berufe Gift bedarf, ist verpflichtet, nur für seinen Beruf davon Gebrauch zu machen, bey ernster Verantwortung nichts davon an andere abzugeben oder zu verkaufen, selbiges auch sorgfältig zu verwahren, und äusserst vorsichtig entweder selbst damit umzugehen, oder durch sachkundige Gehülffen damit umgehen zu lassen, indem er selbst für jedes, aus erwiesener Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit entstandene Unglück und Schaden verantwortlich seyn würde.

§. 15. In Ansehung aller übrigen heftig abführenden, oder einschläfernden und betäubenden Mittel \*), haben Aerzte sowohl als Apotheker die größte Vorsicht zu beobachten, dieselben in einer abgesonderten und ausgezeichneten Abtheilung ihrer Apotheke aufzubehalten, selbige auch nie anders, als unter gehöriger Vorsicht, auf förmliche Recepte hin, zu dispensieren.

---

\*) Diese sind: Opium und dessen Präparate, Kirschloorbeerwasser, Eisenhütlein, Belladonna, Schierling, Stechapfel- und Bilsenkrautsaamen, Krähenaugen, Euphorbium, Nieswurz, nebst noch mehrern andern dergleichen Apotheker-Waaren.

Die genaueste Befolgung dieser, auf die allgemeine Sicherheit abzwirkenden Verordnung, wird jedermann nachdrucksamst befohlen, und um so gewisser gewärtigt, da jede, selbst die kleinste Abweichung von derselben, wenn auch kein Schaden daraus entstehen würde, von dem Sanitäts-Collegio, auf geschene Ladung, untersucht, geahndet und bestraft, jedes wichtigere, die Competenz des Sanitäts-Collegii übersteigende Vergehens aber, besonders wenn Schaden und Gefahr daraus entsteht, von demselben bey dem betreffenden Bezirksgericht zur Bestrafung, oder weiteren Weisung an das Obergericht anhängig gemacht werden wird. Es wird deswegen allen Beamten und Bezirksärzten aufgetragen, auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu wachen, und alle diejenigen, welche denselben zuwider zu handeln sich beygehen lassen würden, sogleich dem Sanitäts-Collegio zu verzeigen. Die gegenwärtige Verordnung soll, damit sie jedermann bekannt werde, und sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, gedruckt, in allen Kirchen des Kantons von der Kanzel verlesen, dem Obergericht, dem Sanitäts-Collegio zu den von ihm abhängenden erforderlichen Einleitungen, und zu Händen der Bezirksärzte, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Thierärzte, und den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen der Herren Pfarrer, der Bezirksgerichte, der Ge-

meindammänner und Gemeindrätthe mitgetheilt, auch an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

---

Beschluß vom 25sten Februar 1806, betreffend die gerichtlich Sentenzierten, in Absicht auf ihre Ausschliessung von den Wirths- und Schenkhäusern.

---

Der Kleine Rath hat, in der Ueberzeugung, daß es sehr nothwendig und wichtig sey, solche Vorkehrungen zu treffen, vermittelt welcher die Execution derjenigen so häufig eludierten gerichtlichen Urtheilsbestimmungen, in Folge welcher Ueblen und verschwenderischen, oder unruhigen und gefährlichen Menschen, auf kürzere oder längere Zeit, das Besuchen der Wirths- und Schenkhäuser verboten wird, erleichtert und gesichert werde, — nach angehörtem sorgfältigem, in Folge Rathserkenntnuß vom 3ten October 1805, ihm hinterbrachten Gutachten der Justiz- und Polizey-Commission vom 8ten Jenner, beschlossen:

I. Es ist für die Zukunft hiermit ein allgemeines Verbot des Besuchs der Wirths- und